

# RS Vwgh 1997/8/28 95/04/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §78 Abs2;

## Rechtssatz

§ 78 Abs 2 GewO 1994 setzt voraus, daß bereits auf Grund der Abweichungen von dem dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustand, die durch diesen Bescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. § 78 Abs 2 GewO 1994 ermächtigt die Beh nicht zur Erteilung von (anderen und zusätzlichen) Auflagen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995040128.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)